



Zugelassene einheimische Futtermittel die als Lockfutter an Kirrungen ausgebracht werden dürfen

Liste der Fachstelle Wildtiere Jagd und Fischerei

Sissach, 8. März 2023

Gesetzliche Grundlage

Kantonale Wildtier- und Jagdverordnung vom 16. November 2021 (SGS 520.11)

§ 28 Kirrungen

³An den Kirrungen dürfen ausschliesslich einheimische Futtermittel gemäss Liste der Fachstelle als Lockfutter ausgebracht werden. Die insgesamt vorhandene Lockfuttermenge darf pro KIRRUNG maximal 1 kg betragen.

Link: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/520.11

Einheimische Futtermittel, die als Lockfutter ausgebracht werden dürfen:

Obst

- Äpfel
- Birnen
- Zwetschgen
- Pflaumen

Getreide

- Mais

Waldfrüchte

- Eicheln
- Buchnüsschen
- Haselnüsse
- Baumnüsse